

Satzung der Schachgemeinschaft Neuss / Norf e.V.

§ 1 Name, Entstehung und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Schachgemeinschaft Neuss / Norf e.V. und wird im zuständigen Schachverband geführt.
- 1.2 Der Verein ist durch die Fusion der Schachvereine „Schachgemeinschaft Neuss 1901/22 e.v.“ und „Schachgemeinschaft Norf 1992“ entstanden.
- 1.3 Der Sitz des Vereines ist Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

- 3.1 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.

§ 4 Neutralität

- 4.1 Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 5 Zweck

- 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.3 Der Verein pflegt und fördert das Schachspielen als eine sportliche Disziplin, welche im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- 5.4 Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche für Schach interessiert werden und die Gelegenheit haben, durch unentgeltlichen Unterricht ihr Talent zu entdecken und zu entwickeln.
- 5.5 Es werden Turniere und Freundschaftskämpfe ausgetragen.

§ 6 Verwendung von Mitteln

- 6.1 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 6.3 Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

- 7.1 Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
- 7.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 7.3 Eine Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- 7.4 Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 7.5 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, welchen der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.
- 7.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 8 Jahresbeitrag

- 8.1 Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt.

§ 9 Organe des Vereines

- 9.1 Die Organe des Vereines sind:
der Vorstand (§10),
die Mitgliederversammlung (§11) und
der Spielausschuß (§14).

§ 10 Vorstand

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind:
a) der erste Vorsitzende,
b) der zweite Vorsitzende,
c) der erste Spielleiter,
d) der zweite Spielleiter,
e) der Jugendwart,
f) der Finanzwart,
g) der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit.
- 10.2 Der Vorstand im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie alleine vertreten den Verein nach außen, und zwar jeder für sich alleine.
- 10.3 Alle Vorstandsmitglieder, die bei der Gründungsversammlung gewählt werden, werden nur bis zur Mitgliederversammlung 2003 gewählt.
Auf der Mitgliederversammlung 2003 werden der erste Vorsitzende, der zweite Spielleiter, der Jugendwart und der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit in einem Jahr für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die nächste Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt bei der Mitgliederversammlung 2005.
Der zweite Vorsitzende, der erste Spielleiter und der Finanzwart werden ebenfalls in einem Jahr gewählt. Um den zweijährigen Wechsel zu erlangen, werden diese Vorstandsmitglieder bei der Mitgliederversammlung 2003 nur für ein Jahr gewählt. Die Wahl für den Zeitraum von zwei Jahren erfolgt erstmals bei der Mitgliederversammlung 2004. Die folgende Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt bei der Mitgliederversammlung 2006.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10.6 Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Spielausschuß vorbehalten sind.
- 10.7 Im Vorstand hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn das Mitglied im Vorstand mehrere Ämter besitzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- 10.8 Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt. Diese Versammlung soll in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- 11.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Der Einladung hat die Tagesordnung und eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen, bei einer Einladung zur Jahreshauptversammlung zusätzlich die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres und der Etat des laufenden Geschäftsjahres, als Anlage beizuliegen.

§ 12 Stimmberechtigung und Beschlußfähigkeit bei Mitgliederversammlungen

- 12.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 12.2 In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Stimme.
- 12.3 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- 12.4 Bei Anträgen auf Satzungsänderung sind zu deren Annahme zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

- 13.1 Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 13.2 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.3 Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Spielausschuß

- 14.1 Der Spielausschuß besteht aus den beiden Spielleitern und den Mannschaftsführern.
- 14.2 Die Aufgabe des Spielausschusses ist die Gestaltung von Vereinsturnieren und die Aufstellung der Mannschaften.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines (§41 Bürgerliches Gesetzbuch) und der sich daraus ergebenden Verwendung des Vereinsvermögens ist die Anwesenheit und die gültige Stimmabgabe von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 15.2 Bei der Auflösung des Vereines oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 15.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

- 16.1 Die Satzung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
- 16.2 Satzungsänderungen werden, soweit nicht anders beschlossen, sofort nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- 16.3 Entspricht eine Bestimmung dieser Satzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so wird hierdurch nicht die ganze Satzung nichtig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ergänzt oder ersetzt, welche dem Sinn und Zweck dieser Satzung entspricht.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. Juni 2002 verabschiedet.

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender